

"Innovationsgespräch
'Arbeitsrecht im Medienbereich'"

14. Juni 2010, Wien
ZIT Zentrum für Innovation und Technologie GmbH

"Arbeitsrecht im Medienbereich" 2. Teil

RA MMag. Dr. **Albrecht Haller** (office@netlaw.at)

Vorspann I

Verwertungsrechte:

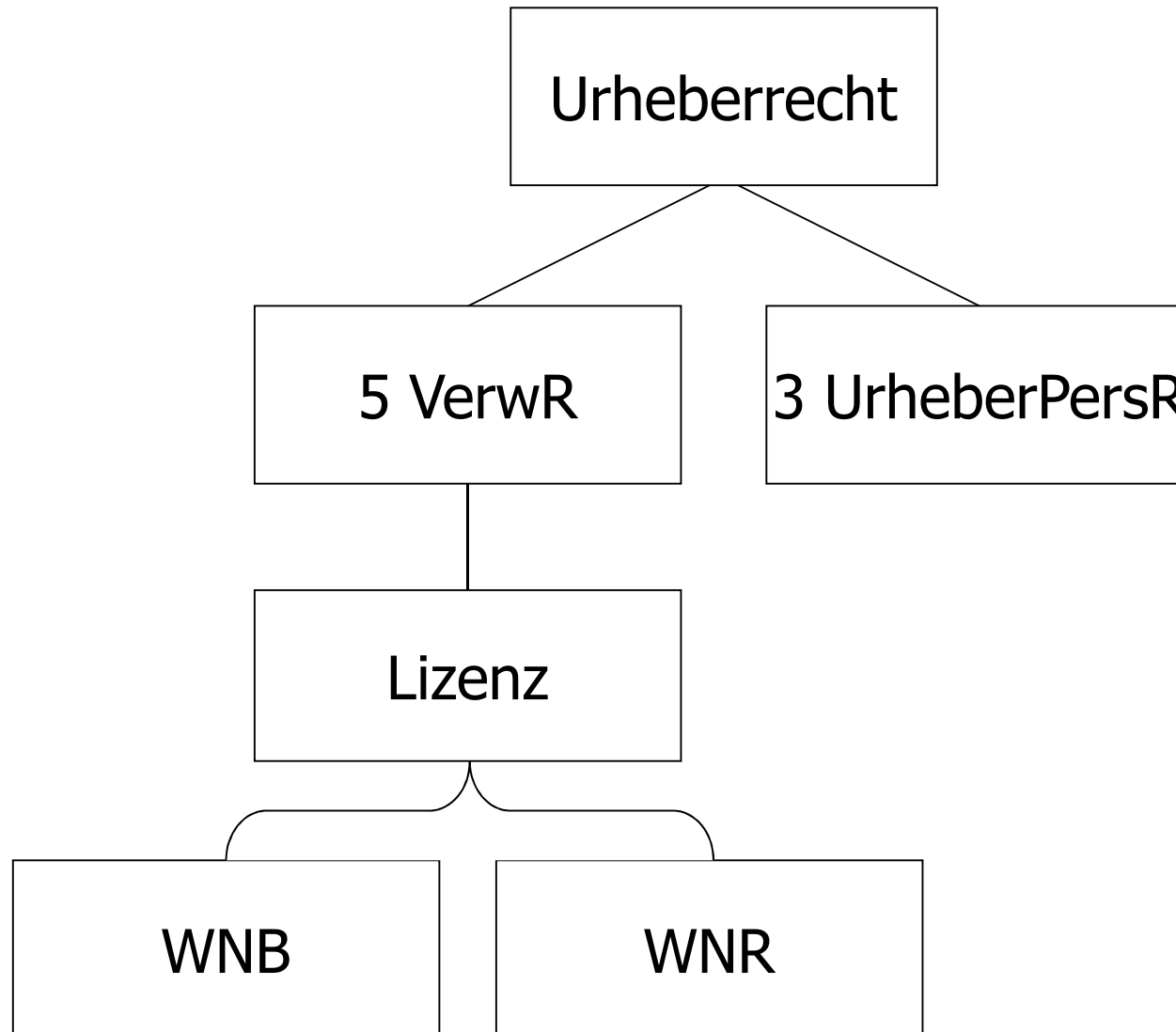
- Vervielfältigungsrecht (§ 15 UrhG)
- Verbreitungsrecht (§ 16 bis § 16b UrhG)
- Senderecht (§ 17 bis § 17b UrhG)
- Vortrags-, Aufführungs- und Vorführungsrecht (§ 18 UrhG)
- Zurverfügungstellungrecht (§ 18a UrhG)

Vorspann II

Urheberpersönlichkeitsrechte:

- Urheberschaft (§ 19 UrhG)
- Urheberbezeichnung (§ 20 UrhG)
- Werkschutz (§ 21 UrhG)

"Übertragbarkeit"



Lizenzvertrag

- Vertragsgegenstand
- LIZENZ
- Entgelt
- Schad- und "Klaglos"haltung
- "urheberrechtlicher Eigentumsvorbehalt"
- Kündigung
- Schlussbestimmungen

Lizenz

- Umfang: umfassend oder beschränkt
 - sachliche Beschränkung
 - örtliche Beschränkung
 - zeitliche Beschränkung
- ausschließlich (WNR) oder nicht (WNB)
- übertragbar oder nicht
- einschließlich Änderungen?
- Urheberbezeichnung?

Alte Verträge, neue Nutzungsarten

- Problemaufriss
- "Zweckübertragungsgrundsatz"
(Einräumungszweckgrundsatz)
- Spezifizierungsobliegenheit (DE) versus
Zweifelsregel (AT)
- Beispiel

Lizenzentgelt

	einmalig	wiederkehrend
fest		
veränderlich		

Kündigung

	ordentliche	außerordentliche
befristet	soweit vereinbart	unabdingbar
unbefristet	präzisieren!	unabdingbar

Kollektivverträge

- urheberrechtliche Bestimmungen in kollektivarbeitsrechtlichen Normen für Journalisten, uzw idR:
- umfassende Rechtseinräumung
- Urheberpersönlichkeitsrechte auf bestandsfesten Kern reduziert
- Übertragbarkeit
- Rückrufsrecht

Rechtewahrnehmung

- individuelle – **kollektive**
- Verwertungsgesellschaften
- Betriebsgenehmigung
- Wahrnehmungsverträge
- Nutzungsbewilligungen (Vergütungsansprüche)
- Verteilung (Repartierung)
- Reprographievergütung (Gerätevergütung und Betreibervergütung)

Haftung/Verantwortlichkeit

- Zivilrecht und Strafrecht
- nicht nur unmittelbare Täter, sondern auch Mittäter, Anstifter und Gehilfen
- § 88 UrhG ("Haftung des Inhabers eines Unternehmens"):
- "(1) Wird der einen Anspruch auf angemessenes Entgelt (§ 86) begründende Eingriff im Betrieb eines Unternehmens von einem Bediensteten oder Beauftragten begangen, so trifft die Pflicht zur Zahlung des Entgeltes den Inhaber des Unternehmens.
- (2) Hat ein Bediensteter oder Beauftragter im Betrieb eines Unternehmens diesem Gesetz zuwidergehandelt, so haftet, unbeschadet einer allfälligen Ersatzpflicht dieser Personen, der Inhaber des Unternehmens für den Ersatz des dadurch verursachten Schadens (§ 87, Absatz 1 bis 3), wenn ihm die Zuwiderhandlung bekannt war oder bekannt sein musste. Auch trifft ihn in einem solchen Falle die Pflicht zur Herausgabe des Gewinnes nach § 87, Absatz 4."